

Nachtrag zum Bildungsgesetz (Tagesstrukturen)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 12 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.</p> <p>² Zu den schulergänzenden Tagesstrukturen zählen die Betreuung vor der Schule, ein betreuter Mittagstisch und betreutes Lernen nach der Schule.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen.</p>	<p>² Zu den <u>Die schulergänzenden Tagesstrukturen zählen bezwecken die Betreuung vor Förderung der Schule, ein betreuter Mittagstisch Vereinbarkeit von Familie und betreutes Lernen nach der Schule Arbeit oder Ausbildung.</u></p> <p>³ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit <u>Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Führung beauftragen Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.</u></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
<p>⁴ Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.</p>	<p>⁴ Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie <u>Die Einwohnergemeinde sorgt für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze. Sie bietet die Betreuungsplätze im Rahmen der Schulweg sind bei Schultagesstätte selber an oder beauftragt anerkannte Betreuungseinrichtungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Tarifgestaltung zu berücksichtigen</u> <u>Führung der Schultagesstätte.</u> <u>Mit der Durchführung der Angebotsmodule können auch Tagesfamilien betraut werden.</u></p> <p>⁵ Das Angebot der Schultagesstätte umfasst bei Bedarf folgende Angebotsmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab spätestens 7.00 Uhr); b. die betreute Mittagsverpflegung, mit Ruhe- und Bewegungszeit; c. die Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag; d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis mindestens 18.00 Uhr). <p>⁶ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere die Qualitätskriterien, die Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern für die Durchführung einzelner Angebotsmodule sowie die Vorgaben für Bedarfsabklärungen in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 52 Beiträge des Kantons</p>	<p>Art. 52 Beiträge des Kantons <u>an die Schulentwicklung</u></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
<p>¹ Der Kanton kann der Einwohnergemeinde Beiträge zur Förderung und Koordination der Schulentwicklung leisten.</p> <p>² Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 52a Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen a. Grundsatz</p> <p>¹ Für die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf. Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p> <p>² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und in angemessener Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens ermittelt. Massgebend ist in der Regel die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auf die provisorischen Steuerdaten abgestellt werden.</p>	
	<p>Art. 52b b. Normkosten</p> <p>¹ Zur Abgeltung der Kosten der Schultagesstätten werden je Angebotsmodul Normkosten angenommen. Diese umfassen im Wesentlichen die Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
	<p>² Die Abgeltung der Kosten der Tagesfamilien im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen über die Entschädigung im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung¹.</p>	
	<p>Art. 52c c. Berechnung des Beitrags des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen</p> <p>¹ Der Differenzbetrag zwischen den kantonalen Normkosten und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten wird als Gemeindebeitrag von der Einwohnergemeinde, in welcher das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz hat, übernommen.</p> <p>² Der Anteil des Kantons beträgt 40 % des Beitrags der Einwohnergemeinde gemäss Absatz 1.</p>	
	<p>Art. 52d Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden insbesondere die Normkosten, den Beitrag der Erziehungsberechtigten sowie das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.</p>	
	<p>Art. 53a Beitrag der Wirtschaft an die familienergänzende Kinderbetreuung und die schulergänzenden Tagesstrukturen</p> <p>¹ Die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden unterstützen die familienergänzende Kinderbetreuung² und die schulergänzenden Tagesstrukturen mit einem Beitrag.</p> <p>² Dieser Beitrag beläuft sich auf 0.4 Promille der für die Familienzulagen massgeblichen Lohnsumme³.</p>	

¹ AB über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB [870.711](#))

² GDB [870.7](#)

³ Art. 16 Bundesgesetz über die Familienzulagen (SR [836.2](#))

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
	<p>³ Der Beitrag wird bei den Arbeitgebern und den Selbstständigerwerbenden durch die Familienausgleichskassen eingezogen und dem Kanton überwiesen.</p> <p>⁴ Der Beitrag der Wirtschaft wird im gleichen Verhältnis auf Kanton und Einwohnergemeinden aufgeteilt, wie die Kosten gemäss Art. 52c Abs. 2 BiG getragen werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, die Entschädigung der Durchführungsorgane sowie die ausnahmsweise Befreiung der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden von der Beitragspflicht in Ausführungsbestimmungen.</p>	
	<p>Art. 132a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen den Vollzug der schulergänzenden Tagesstrukturen spätestens ab dem 31. Juli 2020 sicher.</p>	
	<p>Art. 132b Wirkungsüberprüfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat fünf Jahre nach Inkrafttreten des Nachtrags vomBericht über die Auswirkungen der schulergänzenden Tagesstrukturen und stellt Antrag für allfällige Massnahmen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 17 Schulergänzende Tagesstrukturen</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 23. August 2016	Notizen
<p>¹ Für die Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bildungsgesetzes⁴⁾ werden an die Einwohnergemeinden oder an private Institutionen bis 31. Juli 2014 Beiträge geleistet.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Betreuungseinheiten. Eine Betreuungseinheit entspricht der Betreuung eines Kindes während einer Stunde.</p> <p>³ Pro Betreuungseinheit wird Fr. 1.40 entrichtet.</p> <p>⁴ Voraussetzung für die Beiträge ist ein Betriebskonzept, das die vom zuständigen Departement aufgestellten Minimalanforderungen und Qualitätskriterien erfüllt.</p> <p>⁵ Das zuständige Departement regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁶ Das zuständige Amt prüft die Gesuche und entscheidet über die Zusicherung der Beiträge.</p>		
	<p>2. Der Erlass GDB <u>870.7</u> (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 10a Beitrag der Wirtschaft</p> <p>¹ Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende unterstützen die familienergänzende Kinderbetreuung mit einem Beitrag nach Art. 53a des Bildungsgesetzes⁵⁾.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

⁴⁾ GDB 410.1

⁵⁾ GDB 410.1

	IV.	
	Dieser Nachtrag tritt, ausgenommen Art. 53a, am 1. August 2017 in Kraft. Art. 53a tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Samen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	